



# Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg \* Postfach 10 57 60 \* 69047 Heidelberg

Rundschreiben Nr. 14/2012

Verteiler: 1,3,4,7

Az.: (Bitte bei Antwort angeben)  
9017.2

Dezernat/Bearbeitung  
D1/Stöcklein

Telefon-Durchwahl  
(06221) 54-2110/1  
Fax: 0 62 21/54-2688

Datum  
23. Oktober 2012

E-Mail: [d1sekr@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:d1sekr@zuv.uni-heidelberg.de)

## **Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem **Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung** vom 10.07.2012 (VerfStudG), welches am 14.07.2012 förmlich in Kraft getreten ist, wurde die Verfasste Studierendenschaft im Land Baden-Württemberg wieder eingeführt. Die Aufgaben und Rahmenbedingungen der Verfassten Studierendenschaft sind durch Artikel 2 des Gesetzes – „Änderung des Landeshochschulgesetzes“ – in das baden-württembergische Landeshochschulgesetz (LHG) aufgenommen worden (§§ 65 ff.). Die zur Gründung vorzunehmenden Schritte finden sich in Artikel 3 des Gesetzes.

Wir möchten hiermit über Aufgaben und rechtliche Rahmenbedingungen der Verfassten Studierendenschaft sowie die von der Universität zur Gründung einzuleitenden Schritte informieren.

### **I. Wesentliche gesetzliche Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft gemäß §§ 65 ff. LHG sind**

- die Wahrnehmung der hochschulpolitischen fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
- die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen,



- die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
- die Förderung der Gleichstellung und der Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft.

Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr.

## **II. Rechtliche Rahmenbedingungen:**

### **1. Allgemeines:**

- a. Die Verfasste Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.
- b. Die Mitgliedschaft aller Studierenden der Universität in der Verfassten Studierendenschaft ist verpflichtend.
- c. Die Verfasste Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats.
- d. Sie darf sich im Rahmen ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, soweit dies in angemessenem Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht.
- e. Sie regelt ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen (vgl. dazu Ziffer 2), die der Genehmigung durch das Rektorat bedürfen. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.
- f. Auf Fakultätsebene bilden alle dortigen Studierenden die Fachschaft. Diese wählt nach Maßgabe der Organisationssatzung (Ziffer 2 a) ihre eigenen Organe und kann Untergliederungen besitzen.

### **2. Ausgestaltung und Finanzierung der Verfassten Studierendenschaft:**

- a. Die Verfasste Studierendenschaft hat die Möglichkeit, sich ein eigenes Organisationsmodell zu geben. Dieses ist in einer Organisationssatzung zu regeln, für die in §§ 65 a und 65 b LHG bestimmte Eckpunkte festgelegt sind. Die Organisationssatzung
  - legt die Zusammensetzung der Organe der Verfassten Studierendenschaft, deren Zuständigkeiten, Beschlussfassungen sowie deren Bekanntgabe und die Grundsätze für die Wahlen fest,
  - muss ein zentrales Kollegialorgan (z.B. Studierendenparlament, Studierendenrat, Vollversammlung) vorsehen, welches als legislatives Organ über Grundsatzangelegenheiten sowie ggfls. weitere Satzungen der Verfassten Studierendenschaft beschließt,



- muss auch ein exekutives Organ (z.B. AStA, Präsidium, Referatskonferenz) vorsehen, das mit weniger als der Hälfte der Mitglieder des legislativen Organs besetzt ist (es kann auch Teil des legislativen Organs sein),
  - muss einen oder zwei Vorsitzende/n des Exekutivorgans vorsehen, der/die die Verfasste Studierendenschaft vertritt/vertreten,
  - muss die Grundsätze der Wahl des/der Vorsitzenden festlegen,
  - regelt Einzelheiten in Bezug auf die Fachschaften (§ 65 a Abs. 4),
  - regelt, wer die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans anstelle eines Haushaltsplans trifft (§ 65 b Abs. 1).
- b. Die Verfasste Studierendenschaft finanziert sich aus Beiträgen der Studierenden. Sie bestimmt über deren Höhe und erlässt hierzu eine Beitragsordnung. Sie erstellt einen eigenen Haushalts- oder Wirtschaftsplan. Alle immatrikulierten Studierenden der Universität sind mit Einrichtung der Verfassten Studierendenschaft automatisch deren Mitglied und damit verpflichtet, den Beitrag an diese zu zahlen.

Für die Verwendung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft gilt:

- Grundsätzlich ist ein Haushaltsbeauftragter mit Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst oder vergleichbarer Qualifikation durch das Exekutivorgan zu bestellen (Verzicht auf diesen ist mit Zustimmung des MWK in begründeten Ausnahmefällen möglich).
- Es gilt die Landeshaushaltsordnung.
- Der Haushaltsbeauftragte ist dem/den Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft unterstellt; er hat jedoch ein Widerspruchsrecht gegen Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen.
- Prüfung durch den Rechnungshof.
- Die Verfasste Studierendenschaft beauftragt mit der Rechnungsprüfung eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst oder – mit dem Einverständnis der Hochschule – die Verwaltung der Hochschule.
- Entlastung durch das Rektorat.

Eine Haftung der Hochschule und des Landes für die Finanzen der Verfassten Studierendenschaft ist ausdrücklich ausgeschlossen.



### III. Errichtung der Verfassten Studierendenschaft

Für die erstmalige Einrichtung der Verfassten Studierendenschaft sieht das Gesetz folgende Schritte vor:

- Das Rektorat legt in Abstimmung mit den Studierenden einen Zeitpunkt fest, zu dem Entwürfe für eine Organisationssatzung eingereicht werden müssen und veröffentlicht diese im Mitteilungsblatt des Rektors.
- Einreichung und Entwürfe jeweils mit Unterschriften von mindestens 150 Studierenden.
- Rechtliche Prüfung der Vorschläge durch die Zentrale Universitätsverwaltung und Erläuterung und Erörterung des Ergebnisses dieser Prüfung mit drei vom Senat auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder bestellten Studierenden.
- Durchführung einer (Ur-)Abstimmung über die Satzungsentwürfe. Für diese gilt: Ein Satzungsentwurf ist beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der teilnehmenden Studierenden zustimmt, sonst Wiederholung der Abstimmung. Bei mehreren Entwürfen ist derjenige beschlossen, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wenn keiner der Entwürfe diese Mehrheit erreicht: Wiederholung der Abstimmung mit den beiden Entwürfen, die vorher die meisten Stimmen hatten.
- Bekanntmachung der beschlossenen Satzung.
- Wahlen zum Legislativorgan.
- Feststellung und Bekanntgabe der Konstituierung durch das Rektorat.

Die Verfasste Studierendenschaft muss sich bis zum 31.12.2013 konstituiert haben. Gelingt dies nicht, gilt ein gesetzliches Modell, das sich im Wesentlichen an den Modellen anderer Bundesländer orientiert (Studierendenparlament als legislatives, Allgemeiner Studierendenausschuss als exekutives Organ). Bei einer Konstituierung nach diesem besonderen Fall können die Studierenden weiterhin jederzeit Satzungsvorschläge einreichen, die einmal jährlich abgestimmt werden müssen.

Für Rückfragen steht in der Zentralen Universitätsverwaltung das Dezernat für Rechts- und Gremienangelegenheiten unter der oben angegebenen Durchwahl jederzeit gerne zur Verfügung.

Über die im Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz enthaltenen Neuregelungen im Bereich der Weiterbildung und des Prüfungswesens wird mit gesondertem Rundschreiben informiert.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Angela Kalous  
Kanzlerin